

Berlin, 8. Februar 2021

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN 04.2021

1 Ergebnisse des Koalitionsausschusses

2 Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes

3 Anforderungen an cloud-basierte technische Sicherheitseinrichtungen

4 Verlängerung der Steuererklärungsfrist

5 Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Österreich

6 Umsatzsteuerliche Behandlung von Rechnungen bei unberechtigtem Steuerausweis

7 Systemanpassungen infolge neuer Formulare zum Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren

1 Ergebnisse des Koalitionsausschusses

Der Koalitionsausschuss von CDU, CSU und SPD hat am 3. Februar 2021 zusätzliche Beschlüsse für weitere Hilfen für die Wirtschaft gefasst. Im Einzelnen sind folgende für Unternehmer relevanten Änderungen hervorzuheben:

- Anhebung des Verlustrücktrages auf maximal 10 bzw. 20 Millionen Euro bei Einzel- bzw. Zusammenveranlagung,
- Verlängerung der befristeten Absenkung der Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie beim ermäßigten Steuersatz auf 7 Prozent über den 30. Juni 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2022,
- Verlängerung des erleichterten Zugangs in den Grundsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2021 für krisenbedingt plötzlich in Not geratene Selbständige und Beschäftigte mit kleinem Einkommen.

Erwachsene Grundsicherungsempfänger erhalten für die ihnen durch die Corona-Krise entstehende Mehraufwendungen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 Euro. Familien erhalten einen einmaligen Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind und Kulturschaffende werden mit einer Milliarde Euro unterstützt.

Die Beschlüsse sind ein weiteres politisches Signal, die Folgen der Schließungsentscheidungen abzufedern. Erforderlich bleiben jedoch Perspektiven auf eine regelbasierte Wiedereröffnung und Belebung der wirtschaftlichen Dynamik.

Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Februar 2021

2 Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaktes

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021 die zweite Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaktes umgesetzt. Die Finanzverwaltung wird zum umsatzsteuerlichen Teil der zweiten Stufe ein erläuterndes BMF-Schreiben herausgeben. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat dem BGA und weiteren Wirtschaftsverbänden die Möglichkeit eingeräumt, zu dem beiliegenden Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft beabsichtigen, hierzu gemeinsam Stellung zu nehmen.

Anmerkungen und Hinweise zum Entwurf können dem BGA für die gemeinsame Positionierung bis zum Dienstag, 16. Februar 2021, zugesandt werden.

Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsetzung der zweiten Stufe des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpaktes

3 Anforderungen an cloud-basierte technische Sicherheitseinrichtungen

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sieht seit dem 1. Januar 2020 eine Implementierung von zertifizierten Sicherheitseinrichtungen (TSE) in elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 146a der Abgabenordnung vor. Angesichts von drohenden zusätzlichen Anforderungen an die Zertifizierung einer cloud-basierten TSE hat sich der BGA mit weiteren fünf Spitzenverbänden der Realwirtschaft bereits am 15. Dezember 2020 in einem Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen kritisch zu den erhöhten Anforderungen geäußert und sieht die ausdrücklich angestrebte Technologieoffenheit gefährdet. Der BGA und die Verbände haben darum gebeten, sicher zu stellen, dass für die Unternehmen eine Implementierung von cloud-basierten TSE-Lösungen vor dem 31. März 2021 möglich ist, alternativ die befristete Zertifizierung der derzeit verfügbaren cloud-basierten TSE-Lösung der gemeinschaftlichen Anbieter Deutsche Fiskal und D-Trust GmbH zu verlängern.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem Antwortschreiben vom 30. Dezember 2020 jedoch argumentiert, dass die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die Einsatzumgebung gedeckt seien. Der BGA und die weiteren realwirtschaftlichen Verbände haben hierzu jedoch ein anderes Verständnis und haben in einem weiteren Schreiben an das BMF und die Finanzministerien der Bundesländer auf eine Reihe von unklaren Sachverhalten hingewiesen, zu denen Klärungsbedarf besteht. Darüber hinaus sehen sie die Umsetzung der erforderlichen Aufrüstung von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit cloud-basierten TSE als gefährdet an, sollten tatsächlich auf Grund erhöhter Sicherheitsanforderungen an die Anwenderumgebung beim Einsatz einer cloudbasierten TSE weitgehende Eingriffe in die Hardware notwendig sein.

Stellungnahme der realwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 15. Dezember 2020 und vom 25. Januar 2021 sowie Antwortschreiben des BMF vom 30. Dezember 2020

4 Verlängerung der Steuererklärungsfrist

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Januar 2021 die Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 gesetzlich beschlossen. Die eigentlich Ende

Februar auslaufende Frist zur Abgabe der Jahressteuererklärung 2019 wird in Fällen steuerlicher Beratung um sechs Monate auf den 31. August 2021 und im Gleichklang der Beginn des Zinslaufs auf den 1. Oktober 2021 verschoben. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 12. Februar 2021 damit befassen. Im Falle der Zustimmung kann die Regelung dann in Kraft treten.

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und die zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 (Bundestagsdrucksache 19/25795) sowie Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (Bundestagsdrucksache 19/26245)

5 Verlängerung der Konsultationsvereinbarung mit Österreich

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Verlängerung und Anpassung der Konsultationsvereinbarung mit der Republik Österreich über die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns von grenzpendelnden Arbeitnehmern am 25. Januar 2021 veröffentlicht. Aufgrund der fortbestehenden Pandemie sollen die Regelungen der erstmals am 15. April 2020 abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung erneut verlängert werden.

Die Verlängerung gilt bis zum 31. März 2021. Danach verlängert sich die Anwendung der Konsultationsvereinbarung automatisch, sofern sie nicht mindestens eine Woche vor Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt wird. Sie beinhaltet weiterhin eine Inhaltliche Klarstellung, dass ein Arbeitnehmer, der nur aufgrund der Corona-Pandemie seine Tätigkeiten im Homeoffice ausübt, regelmäßig keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber begründet.

BMF-Schreiben zur Verlängerung der Konsultationsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 25. Januar 2021

6 Umsatzsteuerliche Behandlung von Rechnungen bei unberechtigtem Steuerausweis

Infolge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 21. September 2016 (XI 4/15) hat die Finanzverwaltung ein weiteres BMF-Schreiben herausgegeben, mit dem der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Fragen der Anforderungen an Rechnungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, erneut geändert wurde. Gegenstand des BMF-Schreibens ist die Erfüllung der Voraussetzungen für einen unberechtigten Steuerausweis. Dies ist der Fall, wenn die Rechnung den Rechnungsaussteller, den (vermeintlichen) Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthält.

BMF-Schreiben zum unberechtigten Steuerausweis vom 11. Januar 2021

7 Systemanpassungen infolge neuer Formulare zum Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren

Zu den kurzfristig bekannt gegebenen neuen Formularen zum Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren hat der BGA gemeinsam mit weiteren sieben Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft in einem Schreiben an das BMF vom 5. Februar 2021 nochmals deutlich gemacht, dass eine Bekanntgabe im

Entwicklungsbereich auf www.elster.de aus Sicht der Unternehmen nicht ausreicht. Darüber hinaus sprechen die Verbände neben der Problematik der verspäteten Veröffentlichung rechtliche Fragestellungen durch die Ergänzung der Vordrucke in den Zeilen 73 und 74 um die Angaben zur Minderung der Bemessungsgrundlage bei Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG an.

Eingabe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 5. Februar 2021